

## Allgemeine Bedingungen für Baubewilligungen

Ausgabe 2009

1. Die Gesuchsteller haben gemäss § 203 PBG nachgenannte Baustadien den entsprechenden Dienstabteilungen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Dafür sind die beigelegten Meldekarten zu verwenden oder im Internet unter [www.stadtplanung.stadtluern.ch](http://www.stadtplanung.stadtluern.ch) auszufüllen.
  - **Beginn der Bauarbeiten (Stadtplanung, Meldekarte 1 )**
  - **Erstellen des Schnurgerüsts bzw. Beginn der Maurerarbeiten (GIS-Dienstleistungszentrum, Meldekarte 2 )**
  - **Eingriffe in den öffentlichen Grund (Tiefbauamt, Meldekarte 3 )**
  - **Fertigstellung der Kanalisationsanlagen (Tiefbauamt, Stadtentwässerung, Meldekarte 4 )**
  - **Vollendung des Rohbaus (Stadtplanung, Meldekarte 5 )**
  - **Fertigstellung der Bauten und Anlagen (Stadtplanung, Meldekarte 6 )**
2. Für Vorkehren zur Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten wird ausdrücklich auf § 145 PBG verwiesen. Im Übrigen gelten die massgebenden Vorschriften der Suva.
3. Lärmverursachende Arbeiten sind auf die Zeiten von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.30 Uhr zu beschränken. Bei der Bauausführung ist eine übermässige Beeinträchtigung der Nachbarliegenschaften durch Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen usw. zu vermeiden. Zu diesem Zweck sind alle technischen und baulichen, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu treffen.
4. Vermessungsfixpunkte wie Polygonsteine, Polygonschächte, Nivellementsbolzen sowie Grenzsteine sind zu schonen und dürfen nur mit Zustimmung des GIS-Dienstleistungszentrums entfernt werden. Wiederherstellungskosten haben die Gesuchsteller zu übernehmen.
5. Die Gesuchsteller haben dafür zu sorgen, dass die Strassen und Trottoirs in der Umgebung der Baustelle während der Bauzeit täglich gereinigt werden. Jede Verschmutzung der Strassen, insbesondere bei Lastwagenfahrten aus Baugruben, ist untersagt.

Für die Kosten des infolge der Bauarbeiten vermehrt notwendigen Unterhaltes von Strassen und Trottoirs, ferner für Beschädigungen von Strassen- und Trottoirbelägen, Trottoirrandsteinen, Alleebäumen, Baumgittern, öffentlichen Leitungen und anderem städtischem Eigentum haben die Gesuchsteller aufzukommen.

Vor Beginn der Bauarbeiten haben die Gesuchsteller über den Zustand dieser Anlagen durch das Tiefbauamt ein Protokoll aufnehmen zu lassen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Wird kein Protokoll erstellt, verwirken die Gesuchsteller damit das Recht der Einsprache gegen baubedingte Unterhalts- und Wiederinstandstellungsarbeiten.
6. Gemäss § 202 PBG sind Abweichungen von den vom Stadtrat genehmigten Projektplänen, auch bezüglich Nutzung, nur mit Bewilligung der zuständigen Instanzen zulässig.
7. Nichtbeachten oder Widerhandlungen gegen diese Allgemeinen Bedingungen für Baubewilligungen werden gemäss Art. 292 StGB dem Amtsstatthalter angezeigt und mit Busse bestraft.

Stadtrat von Luzern

**Bitte Meldekarte 1 unbedingt zwei Wochen vor Baubeginn einsenden oder per Internet melden:**  
[www.stadtplanung.stadtluern.ch](http://www.stadtplanung.stadtluern.ch)